

Frankenberger Tageblatt



und Bezirksanzeiger.

Erstausgabe täglich,
mit Ausnahme der
Sonne und Feiertage,
abends für den fol-
genden Tag.
Preis vierpfennig
1 Th. 20 Pf.
monatlich 10 Th.
Günstl. Preis. 5 Pf.

Scheibenungen
nehmen alle Post-
anstalten, Poststellen
und die Ausgabe-
stellen des Tages-
blattes an.

Selbstausgabe
mit 1 Thg. für Mc-
gepolte Bevölkerung
seitens Gemeinde.
Mehrere Zeitschriften
betragen 10 Pf.
Sonderdrucke und An-
merkungen bis zu 10 Pf.
Zeitung und Zeitung
für 10 Pf.
Kleineres Papier 5 Pf.
Bezugspreise 10 Pf.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Sonntags, den 10. März 1888.

wird von Mittags 12 Uhr an eine außerordentliche Bezirksversammlung hier abgehalten. Tagesordnung ist im Consigliogebäude angekündigt.

Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, am 1. März 1888.

Dr. von Gehr. Disch.

Die Sparkasse zu Frankenberg, unter Garantie der Stadtgemeinde stehend, ist an allen Wochentagen geöffnet:

Mittwochs von 9—12 Uhr,

Freitags von 2—4 Uhr.

Chingen werden mit 3 vom Hundert auf's Jahr verzinst. Gelder zum Ausleihen gegen hypothekarische Sicherheit oder gegen Verpfändung von Worthpapieren liegen jederzeit bereit und sind bei pünktlicher Ratenzahlung einer Rüfung bis her niemals unterworfen gewesen.

Frankenberg, am 3. März 1888.

Der Stadtrath.
Dr. Knoblauch, Vorsitztr.

Bekanntmachung.

Auf dem die Firma: Schmidt & Pfeife in Frankenberg betreffenden hiesigen Handelsregisterfolium 17 ist am heutigen Tage Herr Kaufmann Johann Friedrich Rudolf Berg daselbst als Procurist eingetragen worden.

Königliches Amtsgericht Frankenberg, am 1. März 1888.

Wiegand. Seidler.

A u c t i o n .

Mittwoch, den 7. März a. e., von Mittags 10 Uhr an sollen im Ahner'schen Hause zu Biensdorf circa 5000 Std. Cigarren, 20 Pf. Tabak,

Vom Reichstage.

In der 50. Sitzung vom 1. März wurde die zweite Beratung der Anträge auf Einführung des Besitzungs-nachweises bei Eröffnung des Gewerbebetriebes fortgesetzt. v. Kardorff (freit.) erklärte, daß seine politischen Freunde einen Antrag auf Einführung des Besitzungs-nachweises beim Baugewerbe stellen würden, die vorliegenden Anträge indessen als aussichtslos betrachteten. Darauf wurde die Abstimmung weitergeführt. § 14d bestimmt, daß der Nachweis der Besitzigung in Germania geeigneter Innungen vor besonderen Kommissionen stattfinden kann. Der Paragraph wurde mit 124 gegen 115 Stimmen angenommen, dagegen § 14b gegen Namensabstimmung. § 14f bestimmt, daß der zu Brü-fende das 24. Lebensjahr überschritten und drei Jahre als Gehilfe und drei Jahre als Lehrling gearbeitet haben muß. Der Paragraph wurde nach unweigerlicher Debatte angenommen, ebenso § 14g. § 14gg fordert den Besitzungsnachweis für Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben wollen. Baumback (frei.) protestierte gegen diese Bestimmung, welche den Frauen nur ihre Existenz erschweren würde. Es werde hier so viel vom Schutz der Frauenerarbeit gesprochen, diese Bestim-mung lasse indessen nichts davon bemerken. — Hilt-

(Zentr.), Udermann (lons.) beantworteten den Paragraphen, den sie zum Schutz des Handwerks und zur Verhütung der Umgehung des Besitzungsnachweises für unentbehrlich erachteten. § 14gg wurde mit 130 gegen 119 Stimmen angenommen. Die übrigen Paragraphen wurden debattlos angenommen. Es folgte die Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. § 173 bestimmt, daß die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wenn sie eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sicherheit bejahren läßt. — Meyer-Jena (nat.-lib.) verteidigte seine zustimmende Haltung zur Regierungsvorlage gegen die neulichen Angriffe Meyers-Halle. — Meyer-Halle (frei.) vermisste in der Vorlage die ausführliche Angabe der Hoch- und Landesverratsprozesse und wünschte, daß für die Behandlung derselben die Ausschließung der Öffentlichkeit in das Er-messen des Reichstages gelegt werde. Die Fortschritts-partei habe 1879 mit Freuden die neuen Justizgesetze mit der Einführung der Öffentlichkeit angenommen, umso weniger könne sie also jetzt einer Vorlage zustimmen, welche die Ausschließung der Öffentlichkeit noch immer dem diskretionären Ermessen des Richters überlässe. — Ruhemann (nat.-lib.) verwahrt sich entschieden gegen

einen Vorwurf Meyers-Halle, daß er in seiner Montagrede Bezug auf ein Privatgespräch freilichmiger Abgeordneter genommen habe. Redner stellte in Abrede, daß durch dies Gesetz die Fälle, in denen der Ausschluß der Öffentlichkeit statthaft sei, vermehrt würden. — Gräber (Zentr.) warnte davor, über einen so wichtigen Gegenstand leichterzig fortzugehen, statt nach reiflicher Überlegung zu entscheiden. Die Begriffe, Förderung der Sicherheit und der Staatsicherheit seien so dehnbar, daß man damit alles Mögliche machen könnte. Der § 174 der Vorlage wolle nur die Publikation der Urteilsformel gestatten, im Volke aber werde man sich sagen, wo seine Gründe für das Urteil angeführt werden können, gebe es auch keine oder doch nur solche, welche das Licht der Welt zu schenken hätten. — Gräber (Soz.-Dem.) verwies auf den Breslauer Sozialistenprozeß. Wäre derselbe öffentlich verhandelt, hätte er unmöglich zu 7 Monaten verurteilt werden können. Redner versprach bei der 3. Beratung der Vorlage dem Hause weiteres Material beizubringen. — Hahn (lons.) konstatierte, daß seine Freunde sich bemüht hätten, in der Kommission den Bedenken anderer Parteien möglichst gerecht zu werden. Die Diskussion wurde geschlossen und § 173 gegen die Stimmen des Zentrums, der Freisinnigen und der Sozialdemokraten angenommen. Der § 174 besagt: „Die

Die Pelzmütze der Stadtpeifers-Tochter.

Ein ergötzlicher Reichtshandel aus dem 18. Jahrhundert.

Wiedererzählung von Max Dittrich.

Dass ein gutes Mädchengesicht oft großes Unheil in der Welt anrichtet, ist eine alte bekannte Sache, welche sich noch heutigen Tages allerwärts wiederholt, und daß der Unterknopf in der Weltgeschichte stets die allerwichtigste Rolle gespielt hat und noch spielt, ist gleichfalls männlich bekannt; daß aber schon die Pelzmütze eines schönen Mädchens die Ursache zu einem ganzen Staat im höchsten Grade aufregenden Rechtsstreite abgegeben, das ist sicherlich eine seltsame und darum für weitere Kreise gewiß mitteilenswerte That-sache. Die Geschichte, welche nachstehend erzählt werden soll, hat sich in der kleinen vogtländischen Stadt Eibenstock abgespielt und zwar vor hundert Jahren; jener wunderliche Reichtshandel bildet darum zugleich eine Säularerinnerung an Sitten und Gebräuche unserer Voreltern, über welche das heutige Geschlecht ebenso lächelt, wie vielleicht in weiteren hundert Jahren unsere

Nachkommen ihn, wenn sie von mancher Gepllogenheit der Zeitzeit lesen werden.

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts lebte zu Eibenstock der Stadtpeifer Meischner. Derselbe hatte eine erwachsene Tochter, eine blühende Schönheit, mit einem Gesicht wie Milch und Blut, und diese besaß eine mit Pelz verbrämte Mütze, welche ihrem rosig Antlitz einen ganz besonderen Reiz verlieh. Niemand wußte dies besser, als die junge Schöne selbst; sie zeigte sich darum gern öffentlich mit ihrer schmucken Kopfbedeckung und zog damit manches Männerauge auf sich. So ging sie an einem Sonntage im Winter 1786 auch zum Gottesdienst und erregte mit ihrer Schönheit die allgemeine Aufmerksamkeit der Männerwelt, wie den einhelligen Reib der Frauen und Mädchen. Ganz erbittert aber war die Frau Stadtrichter Stözel über das hohe Musikantenlind; ihre scharfen Augen hatten nämlich bemerkt, daß ihr Geliebter, anstatt wie ein frommer Christenmensch auf die Predigt zu hören, gleich einem göttlichen Heiden die Augen mit ganz besonderem Wohlgefallen auf der anmutigen Bürgerstochter wiesen ließ und daß überdies die Pelzmütze letzterer in der

Form eine große Ähnlichkeit mit ihrer eigenen hatte. Die Stimmung, in welcher die gestrengste Frau Stadtrichter das Gotteshaus verließ, war darum selbstdredig durchaus keine rosige und die Unterredung, welche sie heimlich mit ihrem Ehemann abhielt, für diesen keineswegs so erbaulich, wie die in der Kirche gehabte Augenweide. Nach einem französischen Sprichwort will nun bekanntlich der liebe Herrgott, was das Weib will, und der Eibenstocker Stadtrichter fügte sich gleichfalls willig diesem Faktum. Er handte deshalb am Montage nach dem erwähnten Gottesdienste einen amtlichen Befehl an den Stadtpeifer, des Inhalts, daß dieser seiner Tochter „die fernere Tragung der Mütze bei sonst zu gewartenden öffentlichen Begrenzung nicht weiter zu verstellen habe“.

Begreiflicherweise war Meischner über diese Zumu-tzung empört und die alsbald zu fließen beginnenden Thränen seines Töchterchens vermehrten seinen Mut. Plugs legte er sich an den Tisch und rückte eine unerhörbarste Supplik an das Kreisamt Schwarzenberg seit der Bitte, „um Belehrung und Erlaubnis, daß meine Tochter die Mütze fernere tragen dürfe“, packte